



Vergabe Aktuell

17.11.2023

NRW: Bereichsausnahme für den Rettungsdienst

Öffentliche Auftraggeber dürfen auch in NRW Rettungsdienstleistungen ohne ein förmliches Vergabeverfahren vergeben. Voraussetzung ist, dass sie zum Auswahlverfahren nur gemeinnützige Organisationen zulassen (OLG Düsseldorf, 22. 03.2023, Verg 28/22).

Öffentliche Aufträge und Konzessionen über Dienstleistungen der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen und Vereinigungen „erbracht werden“, sind vom Vergaberecht ausgenommen (§ 107 Absatz 1 Nr. 4 GWB). Diesen Ausnahmetatbestand erfüllt der öffentliche Auftraggeber, wenn er nur Gemeinnützige zur Angebotsabgabe auffordert. Dass auf dem Markt daneben auch gewerbliche Anbieter tätig sind, ist unschädlich. Denn die Ausnahme soll explizit gemeinnützige Dienstleister privilegieren.

Im Ergebnis entscheidet damit der öffentliche Auftraggeber selbst über die Ausschreibungspflicht: Ein Vergabeverfahren muss er nur durchführen, wenn er auch gewerbliche Anbieter zulassen möchte.

§ 13 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW (RettG) verbietet es dem Auftraggeber nicht, sich auf gemeinnützige Anbieter zu beschränken, so bereits das OVG NRW (16.12.2022, 13 B 839/22). Zum einen ist das RettG nachrangig zum europäischen Vergaberecht. Zum anderen privilegiert § 13 RettG zwar Gemeinnützige selbst nicht, lässt dem Auftraggeber aber die Wahl, nur solche Anbieter zuzulassen.

Download Volltext:

https://www.heuking.de/fileadmin/Aktuelles/OLG_DUS_22.03.2023_Verg_28-22_1426.pdf

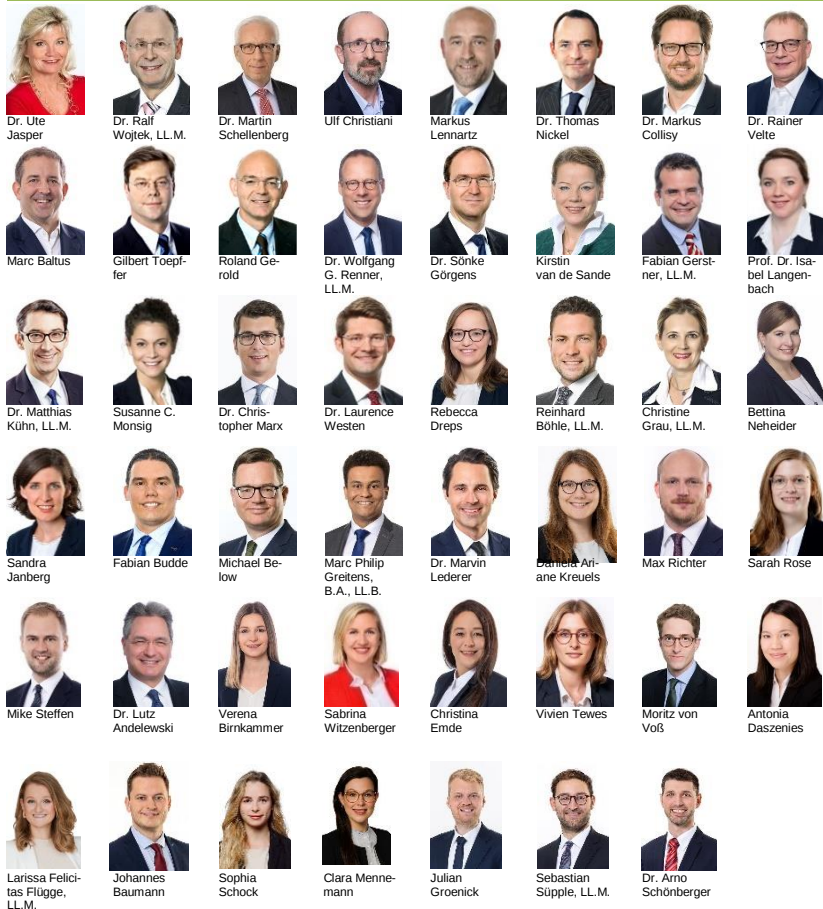
Kein Vergaberecht bei gemeinnützigen Anbietern

Auftraggeber entscheidet über Anbieter und Vergabe

NRW-Landesrecht steht nicht entgegen

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Unser Team



Unsere Auszeichnungen

Das Team „Öffentlicher Sektor und Vergabe“ von **HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK** wurde 2022/2023 von nationalen und internationalen Anwaltsrankings zu den besten Beratern gezählt und ausgezeichnet.



Unsere Vorträge



BAW-Kolloquium „Instandsetzung und Neubau von Verkehrswasserbauwerken: Innovativ – risikominimiert“, 22./23.11.2023



Vergaberecht und Fördermittel, 24.11.2023



Energetische Sanierung kommunaler Gebäude, 28.11.2023

Wir freuen uns auf Sie!

www.heuking.de

Berlin
Chemnitz
Düsseldorf

Frankfurt
Hamburg
Köln

München
Stuttgart
Zürich

RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER